

Rechtliche Neuordnung des kirchlichen Lebens

Parallel zu dem Wiederaufbau von Gemeinden und kirchlichen Verbänden und Gruppen vor Ort wird die rechtliche Neuordnung der Kirche in Angriff genommen. Das wichtigste Dokument aus der unmittelbaren Nachkriegszeit ist hier der Aufruf zur „Bildung einer an Schrift und Bekenntnis gebundenen Kirchenleitung“¹ von Präses Karl Koch an die Gemeinden, Pfarrer und Kirchenvertretungen vom 13.6.1945.

Koch erklärt in diesem Aufruf, daß nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Kirchenpolitik das „einzige kirchenordnungs- und verfassungsmäßige Amt der provinzial-kirchlichen Selbstverwaltung ... in Westfalen“² das Amt des Präses sei. Dieses Amt, von dem Koch durch Zwangsmaßnahmen der Deutschen Christen entbunden worden war, nimmt er mit dem 13. Juni 1945 wieder auf, und er bildet für die Übergangszeit bis zum Zusammentritt einer ordentlichen Provinzialsynode eine vorläufige Kirchenleitung.

Dieses Vorgehen geschieht in Absprache und im Einvernehmen mit dem Bruderrat der Westfälischen Bekennenden Kirche. Koch ruft alle Gemeinden dazu auf, seiner neuen Kirchenleitung zu folgen und in diesem Sinn „dem Neubau unserer Provinzialkirche“³ zu dienen. Bis zur Einberufung der ersten Provinzialsynode nach dem Krieg im Frühjahr 1946 handelt die Kirchenleitung per Notverordnung. Dies betrifft insbesondere die Besetzung von Pfarrstellen, die vorher von Deutschen Christen besetzt gewesen sind. Gegen diese Praxis legten einzelne entschiedene Vertreter der Bekennenden Kirche Widerspruch ein und forderten, daß solch weitreichende Entscheidungen nur von der Provinzialsynode beschlossen werden könnten.⁴

Parallel zur Bildung einer vorläufigen Kirchenleitung begann auch in den Gemeinden und Kirchenkreisen eine Bewegung zum Neuaufbau bzw. zur Reorganisation. Diese Entwicklung war jedoch aufgrund der vollkommen unterschiedlichen Lage in den Gemeinden und Kirchenkreisen sehr differenziert. Noch vor dem Aufruf von Präses Koch tagte beispielsweise die Kreissynode Hagen am 27. Mai 1945. Ziel war es, eine Übernahme der kirchlichen Leitung durch die Bekenntnispfarrer zu organisieren. So wurde eine

neue vorläufige Leitung der Kreissynode bestimmt. Gleichzeitig unterstützte man die Pläne Karl Kochs, über die berichtet wurde, eine neue Kirchenleitung zu bilden.⁵ Nach dem Aufruf zur Bildung dieser vorläufigen Kirchenleitung der Provinzialkirche wurden dann in vielen Ruhrgebietsstädten Kreissynoden noch im Jahr 1945 einberufen, beispielsweise am 8.7.1945 im Wichern-Haus in Bochum. Mit der Selbstbezeichnung der Synode als einer vorläufigen wollte man den rechtlich noch ungeklärten Charakter dieses Entscheidungsorgans bezeichnen.

Für die Gemeinden stellte sich dabei auch das Problem, wie mit belasteten Presbytern umgegangen wird (vgl. dazu Kap. 5.4). Die Presbyterien, diese unterste kirchliche Handlungsebene, konstituierten sich ungeachtet der genauen Rechtslage an den meisten Orten bereits sehr schnell neu. Eine vorläufige Rechtssicherheit bot ein Beschluß der Kirchenleitung in Bielefeld vom 24.8.1945 zur Frage der Neubildung der Presbyterien: „1. Wo sich „Deutsche Christen“ noch im Presbyteramt befinden, haben sie ihr Amt umgehend niederzulegen ... 3. Wo ein Presbyterium nicht mehr besteht oder wo es beschlußunfähig wird, gehen seine Rechte auf einen Gemeindeausschuß über. Der Gemeindeausschuß führt die Geschäfte nach den für die Presbyterien geltenden Vorschriften der Kirchenordnung.“⁵

Dennoch stand eine genaue Regelung dieser für die zukünftige Entwicklung wichtigen Frage noch aus. Dem presbyterial-synodalen Aufbau der Evangelischen Kirche entsprechend mußte zunächst die Ebene der Presbyterien rechtlich geordnet werden. Der entscheidende Schritt hierzu war die bereits 1946 von der Westfälischen Provinzialsynode erarbeitete, von den Presbyterien und Kreissynoden verhandelte und dann schließlich von der Provinzialsynode verabschiedete Presbyterwahlordnung. Diese bildete die Grundlage für die kirchenrechtlich einwandfreie Bildung der weiteren synodalen Leitungsgremien.

Die Presbyterwahlordnung ist deutlich von der aus der Bekennenden Kirche herrührenden Idee der Bekenntnisgemeinde geprägt. So heißt es in der Präambel: „Das kirchliche Wahlrecht ist eine Ausübung der der Kirche von Christus gegebenen Vollmacht, in das Amt der Kirche zu berufen und so den Auftrag zu erfüllen, das Evangelium zu verkündigen. Darum gehört das Recht, die Presbyter zu wählen, der um Wort und Sakrament gesammelten Gemeinde.“⁶ Diese Präambel wird im Paragraphen eins näher